Inhaltsverzeichnis

A **Vertragsbestimmungen**

B **Verbraucherinformationen**

C **Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge**

D **Informationen zu Erklärungen und Vereinbarungen**

E **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

F **Satzung**

A. Vertragsbestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach:

- dem Versicherungsschein
- den Allgemeine Versicherungsbedingungen
- den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen
- den Zusatzklauseln, soweit sie vereinbart sind
- den Zusatzbausteinen, soweit sie vereinbart sind
- etwaigen besonderen Vereinbarungen, den gesetzlichen sowie den nachfolgenden Bestimmungen
- Merkblatt zur Datenverarbeitung
- Satzung der Schwarzwälder Versicherung VVaG

B. Verbraucherinformationen

1. Ihr Versicherer ist die **Schwarzwälder Versicherung VVaG,**
Altstadtstraße 5, 78048 Villingen-Schwenningen,
Tel. 07721-23119, Fax 07721-32334,
E-Mail: info@schwarzwaelder-versicherung.de,
Internet: www.schwarzwaelder-versicherung.de

Vorstand: Vorsitzender: Jens-Uwe Rohwer, Vorstand: Angelika Ziegler, Sebastian Kaas
Aufsichtsrat: Vorsitzender: Rainer Hall
Landesaufsicht: Regierungspräsidium Karlsruhe
Gesellschafter der Schwarzwälder Versicherung: Die Schwarzwälder Versicherung ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, das heißt wir gehören unseren Mitgliedern.

2. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit besteht im Betrieb der Unfall- und Sachversicherungen.

3. Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

4. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

5. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

6. Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die gesetzliche Versicherungssteuer ist in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

7. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers (§ 8 Versicherungsvertragsgesetz)

7.1) Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist uns gegenüber in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Widerruf ist zu richten an: Schwarzwälder Versicherung VVaG, Altstadtstraße 5, 78048 Villingen-Schwenningen.

7.2) Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem Ihnen folgende Unterlagen in Textform zugegangen sind:

a) der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 VVG
und
b) eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die Ihnen Ihre Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 VVG enthält.
Die Belehrung genügt den Anforderungen des § 8 Absatz 1 Nr. 2, wenn das vom Bundesministerium der Justiz auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 5 VVG veröffentlichte Muster verwendet wird. Der Nachweis über den Zugang der unter 7.2) a) genannten Unterlagen obliegt dem Versicherer.

7.3) Das Widerrufsrecht besteht nicht:

a) bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
b) bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
c) bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312b Absatz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
d) bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.
Ist der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist dieses erloschen.

7.4) Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 1 VVG nicht vor Erfüllung auch der in § 312 i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelten Pflichten.

7.5) Das Bundesministerium der Justiz ist vom Gesetzgeber ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Inhalt und Gestaltung der dem Versicherungsnehmer mitzuteilenden Belehrung (siehe 7.2) b)) über das Widerrufsrecht festzulegen.

8. Rechtsfolgen des Widerrufs (§ 9 Versicherungsvertragsgesetz)

8.1) Übt der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht nach § 8 VVG Absatz 1 aus, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie in der Belehrung nach § 8 VVG Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden sind und zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt; die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Ist der genannte Hinweis unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

8.2) Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und uns betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

9. Die für die Zulassung und für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Markgrafenstraße 46, 76133 Karlsruhe.

C. Ergänzende Informationen für Fernabsatzverträge

Diese Informationen gelten für Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail, Internet) abgeschlossen werden (Fernabsatzverträge).

1. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande.

2. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform ohne Begründung widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt am Tage des Abschlusses des Fernabsatzvertrages bzw. – falls Ihnen die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die beiliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorlagen – mit dem Zugang der genannten Unterlagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Durch den Widerruf wird der Vertrag unwirksam. Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht, soweit im Vertrag nicht ein anderes vereinbart ist, nicht bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Sofern Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der

Beiträge haben Sie in diesem Fall zu zahlen. Die Erstattung durch uns muss unverzüglich, spätestens 30 Kalendertage nach Zugang des Widerrufs erfolgen. Soweit Sie ein Widerspruchsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften über Fernabsatzverträge haben, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gemäß § 8 VVG nicht zu.

D. Informationen und Erklärungen und Vereinbarungen

Textform für Anzeigen und Erklärungen
Alle für die Schwarzwälder Versicherung bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an die Schwarzwälder Versicherung zu richten. Die Versicherungsvermittler sind zu der Entgegennahme mündlicher Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Deckungszusagen
Die selbständige Abgaben von Deckungszusagen ist den Versicherungsvermittlern und Versicherungsmaklern untersagt und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherungsschutz.

Nebenabreden
Mündliche Nebenabreden zum Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages sind nicht verbindlich.
Schriftliche Nebenabreden müssen dem Antrag beigefügt sein. Sie sind nur dann verbindlich, wenn der Versicherer sie schriftlich oder durch Aufnahme in den Versicherungsschein genehmigt.

E. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchliche Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist im Rahmen des elektronischen Antragsverfahrens eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG erforderlich. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung Im Antragsverfahren ganz oder teilweise nicht erteilt, kommt es u.U. nicht zu einem Ver-

tragsabschluss. Trotz Widerruf oder nicht bzw. nur teilweiser erteilter Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung benötigen wir daher auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung von Ihnen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben aus dem elektronischen Antragsverfahren (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigt). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfrage zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezo-

genen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es z.B. beim Verband der Schadenversicherer (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer – HUK-Verband – Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

Registrierungen von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen Schadenfällen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

Unfallversicherer

Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall durch Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen, außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Missbrauchshandlungen

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Branchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) durch juristisch selbständige Gesellschaften betrieben. Um dem Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Gesellschaften häufig in Versicherungsgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind z.B. Name, Adresse, Kontonummer, Bankleitzahl, Versicherungsnummern bestehender Verträge von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Gesellschaften verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Gesellschaft.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich

und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

8. Infoscore

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir von der Infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

F. Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung und Name

Die im Jahre 1923 gegründete Versicherung ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) i. S. des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nach jeweils gültiger Fassung. Der Verein steht unter der Versicherungsaufsicht des Landes Baden-Württembergs.
Er trägt den Namen: Schwarzwälder Versicherung VVaG.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasversicherung sowie die dazugehörigen Klein-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die Mittlere Feuer-Betriebsunterbrechungs-, Milchausfall-, Verbundene Wohngebäude-, Verbundene Hausrat- sowie die Weidetier-Diebstahl-Versicherung und Unfallversicherung nach Maßgabe der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Verein ist berechtigt, die von ihm selbst nicht betriebenen Versicherungen zu vermitteln.

§ 3 Sitz, Geschäftsgebiet und Gerichtsstand

Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen. Sein Geschäftsgebiet umfasst das Land Baden-Württemberg. Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereines zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsbetrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz, hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 4 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen erfolgen durch einfache schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder oder durch Anzeige in den Veröffentlichungsorganen Südkurier und Badische Zeitung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann sowohl vom Mitglied als auch vom Verein - falls der Versicherungsvertrag keine andere Regelung vorsieht - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
2. Bei Fortzug aus dem Geschäftsgebiet kann die Kündigung vom Mitglied oder dem Verein jeweils zum Ende des folgenden Monates erfolgen.
3. Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann der Verein ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
   a. wenn es aufgrund eines rechtskräftigen Urteils wegen Brandstiftung oder eines versuchten oder vollendeten Versicherungsbetrugs bestraft worden ist;
   b. wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;

c. wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Vereinsdisziplin oder die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat.
Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall vier Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung über den Ausschluss dem Mitglied zugegangen ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann innerhalb der vorgenannten Frist von vier Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss aus dem Verein anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Mitglied mitgeteilt worden ist, aufschiebende Wirkung.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber zur Zahlung der Nachschüsse verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens beschlossen waren. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf von einem Jahr nach dem Ausscheiden bzw. Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Rechtsnachfolge

Werden die versicherten Sachen von dem Vereinsmitglied veräußert, so gelten die Bestimmungen der §§ 95 ff. des Versicherungsvertragsgesetzes. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 1922 ff. BGB auf die Erben über.

III. Organe und Geschäftsführer

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind.
2. Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand oder Aufsichtsrat unter Mitteilung von Ort, Zeit und der Tagesordnung durch Bekanntgabe nach § 4 (Bekanntmachungen) mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplanes sind in der Einberufung besonders zu erwähnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie für notwendig hält, oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.
3. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Es hat eine Stimme. Zur Nachprüfung der Mitgliedschaft und zur Ausstellung der Teilnehmerkarte hat das Mitglied seine vorgesehene Teilnahme unter Angabe der Nummer seines Versicherungsscheines dem Vorstand des Vereins so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Mitteilung spätestens fünf Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugegangen sein muss. Die Teilnehmerkarte wird dem Mitglied vor Beginn der Mitgliederversammlung ausgehändigt. Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich.

§ 10 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Wahl oder, wenn Einspruch erhoben wird, durch geheime Wahl gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

§ 12 Niederschriften

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und zwei aus der **Versammlung vorher zu bestimmenden Protokollführern zu unterzeichnen ist.**

§ 13 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes des Aufsichtsrates.
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung.
4. Erteilung der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
5. Beschlussfassung über Anträge von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliedern.
6. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
8. Beschlussfassung über die Beitragsrückerstattung gemäß der Satzung.
9. Beschlussfassung über die Verschmelzung, Bestandsübertragung sowie Auflösung gemäß der Satzung.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zu Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Solange dem Aufsichtsrat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören, bedarf es keiner Ergänzungswahl.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Dem Aufsichtsrat obliegt die laufende Überwachung und Kontrolle der Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, durch Ge-

schäftsordnung oder Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen; insbesondere ist die Zustimmung erforderlich
   a. zur Anstellung des Geschäftsführers.
   b. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken.
   c. zur Beleihung von Grundstücken.
5. Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand.
6. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ehrenamtlich; es wird jedoch Ersatz der Auslagen und eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen gewährt.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus mindestens drei Personen. Die Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines mit der Leitung beauftragten Stellvertreters, den Ausschlag.
4. Über Verhandlung des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das von dem Leiter der Verhandlung zu unterzeichnen ist.

§ 16 Vertretung

Der Verein wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 17 Vergütung

Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat auch den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung zubilligen. Im Übrigen erhalten die Vorstandsmitglieder Tagegelder und Erstattung der Reisekosten nach Richtlinien, die vom Aufsichtsrat zu beschließen sind.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins gesamtverantwortlich unter Beachtung der ihm durch Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten zu führen.

§ 19 Geschäftsführer

Zur Führung der laufenden Geschäfte wird ein Geschäftsführer bestellt. Der Geschäftsführer, der nicht Vorstandsmitglied per Amt sein soll, wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat ernannt. Seine Anstellungsbedingungen und Besoldung richten sich nach dem Anstellungsvertrag, den der Aufsichtsrat und Vorstand mit ihm schließt.

§ 20 Taxatoren, Schätzer

Für die Durchführung von Taxationen werden vom Vorstand Sachverständige als Schätzer ernannt, die auch bei Schadensfeststellungen auf Anweisung des Vorstandes mitzuwirken haben. Für ihre Tätigkeit ist ihnen eine Vergütung zuzubilligen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt wird.

IV. Vermögensverwaltung

§ 21 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den im Voraus zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder
2. den gegebenenfalls zu zahlenden Nachschüssen
3. den sonstigen Einnahmen

§ 22 Beiträge

Die Mitglieder haben Beiträge nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Tarifes zu entrichten.

§ 23 Nachschüsse

Reichen die Beiträge und sonstigen Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen in einem Geschäftsjahr nicht aus, so ist der Fehlbetrag durch Nachschüsse unter Berücksichtigung des verfügbaren Teiles der Verlustrücklage gemäß der Satzung zu decken, zu deren Zahlung die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beiträge verpflichtet sind. Die Nachschüsse und die Zahlungsfrist werden vom Vorstand festgesetzt. Sie dürfen einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 24 Verlustrücklage

1. Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von 80 v. H. der Brutto-Beiträge, mindestens in Höhe von 300.000 EUR (Mindestverlustrücklage), zu bilden.
2. Der Verlustrücklage fließen jährlich zu:
   a. 3% der Netto-Beiträge.
   b. der Teil eines Jahresüberschusses, der von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates hierfür bestimmt wird, bis die sich aus Abs. 1 ergebende Mindesthöhe der Verlustrücklage erreicht ist.
3. Ist der Mindestbetrag nach Ziff. 1 erreicht, fließen ihr nur noch die unter Ziff. 2. b genannten Beiträge zu.
4. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Zuführung in einzelnen Geschäftsjahren ganz oder teilweise unterbleiben.
5. Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr erst dann in Anspruch genommen werden, wenn sie ½ ihres Mindestbetrages überschritten hat. Die jährliche Entnahme kann bis zu ½ der jeweils angesammelten Verlustrücklage betragen, jedoch darf durch die Entnahme der Bestand von ¼ der Mindesthöhe nicht unterschritten werden.

§ 25 Gewinn- und Verlustvortrag

Ein Gewinn oder Verlust, bis 2 v. H. der Mindestverlustrücklage, kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn der Mindestbetrag der Verlustrücklage vorhanden ist.

§ 26 Beitragsrückerstattung

1. Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Überschuss nicht der Verlustrücklage zuzuführen ist oder eine andere Verwendung beschlossen wird, ist er den Mitgliedern im Verhältnis der von ihnen im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob er den Mitgliedern auf die Beiträge und Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen, auszuzahlen oder einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden soll. Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführten Beträge dürfen keinem anderen Zweck als dem der Beitragsrückerstattung dienen.
3. An der Überschussverteilung nehmen nur die am Schluss des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder teil.

§ 27 Andere Rücklagen

Überschüsse, die nicht der Verlustrücklage und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden, können freien Rücklagen zugeführt werden.

§ 28 Anlage des Vereinsvermögens

Die Anlage des Vereinsvermögens erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde ergangenen Anordnungen.

V. Rückversicherung

§ 29 Rückversicherung

Der Vorstand kann den Abschluss von Rückversicherungsverträgen beschließen.

VI. Satzung

§ 30 Satzungsänderung

Die Satzung kann in Bezug auf die Bestimmungen über die betriebenen Versicherungszweige, die Organe, die Vermögensverwaltung mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden.

VII. Verschmelzung, Bestandübertragung, Auflösung

§ 31 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann die Übertragung des Bestandes oder Teilbestandes auf eine andere oder die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungsgesellschaft oder die Auflösung des Vereines beschließen.
Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Zweck
besonders hingewiesen wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die zwischen dem Verein und den Mitgliedern bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen vier Wochen nach der Bekanntmachung des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Auflösungsbeschlusses.

§ 32 Liquidation

Nach der Auflösung findet die Liquidation durch den Vorstand statt. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen, die ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit fassen. Ergibt sich nach Beendigung der Liquidation ein Überschuss, so wird dieser nach dem Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge an die Mitglieder verteilt. Ein etwaiger Fehlbetrag ist in gleicher Weise durch Nachschüsse zu decken. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 48 - 53 BGB Anwendung.

§ 33 Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde über die Schwarzwälder Versicherung VVaG in Villingen-Schwenningen ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.

§ 34 Inkrafttreten

Die alte Satzung vom 01.07.2006 wird hiermit ungültig.
Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.06.2009 beschlossen.
Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.08.2009, Az: 4432.1-11-V1/27a2
Änderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2014.
Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 08.09.2014, Az: 4432.1-11-V1